

Allgemeine Lieferbedingungen

Industrie (verfasst unter Berücksichtigung der von der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinigten Nationen herausgegeben und empfohlenen Allgemeinen Vertragsbedingungen, Dokumente Nr. 188 A und 730)

Abgeschlossen zwischen Auftraggeber (im Folgenden kurz AG genannt) und Auftragnehmer (im Folgenden kurz AN genannt)

1. Angebot

- 1.1 Seitens des AN erfolgen keine Planungs-, und Dimensionierungsarbeiten.
- 1.2 Der AN beschränkt sich auf die Lieferung von Geräten und Bauteilen.
- 1.3 Angaben des AN in Katalogen, Prospekten und Preislisten, von Mitarbeitern etc. können lediglich als grundlegende Richtlinien zur Installation gesehen werden, welche den AG nicht von der Notwendigkeit einer Detailplanung entbindet.

1.4 Unsere Angebote sind freibleibend.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der AN nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung durchgeführt hat.
- 2.2 Einwände gegen die Auftragsbestätigung sind binnen 8 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- 2.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des AN.
- 2.4 Genehmigungen für das Betreiben der Anlage hat der AG zu besorgen.
- 2.5 Die in Unterlagen wie in Katalogen, Prospekten, Preislisten und Absprachen, etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Preis, Leistung und dgl. sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.

3. Lieferfrist

- 3.1 Die Lieferfrist beginnt mit a) dem Datum der Erfüllung aller dem AG obliegenden technischen und kaufmännischen Voraussetzungen; b) der zu leistenden Anzahlung
- 3.2 Der AN ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.
- 3.3 Verzögert sich die Lieferung durch einen auf Seiten des AN eingetretenen Umstand, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
- 3.4 Nimmt der AG die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, so kann der AN Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Frist auf Abnahme der Ware bestehen.

4. Preis

- 4.1 Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk des AN inklusive Verpackung. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Abladen und ohne Verladen.
- 4.2 Die Preise fußen auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgabe. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, so gehen diese Veränderungen zu Gunsten bzw. zu Lasten des AG.
- 4.3 Verzögern sich Arbeiten bauseits - zB bei Inbetriebnahme - durch unvollständige Vorbereitung der Anlage, so wird der entstehende Mehraufwand verrechnet.

5. Versand

- 5.1 Der Versand geschieht in jedem Fall auf Gefahr des AG. Bei Verlassen der Ware unseres Lagers geht alle Gefahr auf den AG über. Der Transport ist vom AG zu versichern. Transportschäden sind unverzüglich schriftlich zu melden und bei Warenübernahme schriftlich zu vermerken. Für verdeckte Transportschäden ist Meldefrist von 72 Stunden ab Zustellung einzuhalten.
- 5.2 Der Versand der Ware erfolgt zu dem in der Bestellung bzw. Auftragsbestätigung bestätigten Termin.

6. Zahlung

- 6.1 Die Zahlungen sind grundsätzlich netto ohne Abzug zu leisten.
- 6.2 Wenn nicht gemäß schriftlicher Auftragsbestätigung des AN abweichende Zahlungstermine vereinbart wurden, ist ein Drittel der Kaufsumme bei Bestellung (Erhalt der Auftragsbestätigung) zahlbar, der Rest unmittelbar nach Rechnungserhalt.
- 6.3 Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Garantieansprüchen oder sonstigen vom AN nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.
- 6.4 Ist der AG mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistungen im Verzug, so kann der AN entweder auf Vertragserfüllung bestehen und a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben, b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen, d) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 7,5% über der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank verrechnen oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist Rücktritt vom Vertrag erklären.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des AG behält sich der AN das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der AG hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Erweiterte Geltung auch für mit Grund, Gebäude oder Anlage verbundene Ware.
- 7.2 Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der AG gehalten, das Eigentumsrecht des AN geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen.
- 7.3 Unsere Lieferungen bilden kein Grundstücks- und Gebäudezubehör.

8. Inbetriebnahme/Montagebedingungen

- 8.1 Bei Arbeitsleistung außerhalb der Normalarbeitszeit des AN werden die gesetzlichen Überstundenzuschläge verrechnet.
- 8.2 Bei Arbeitsunterbrechungen, die nicht vom AN verschuldet sind, werden diese bzw. die neuerliche Entsendung in Rechnung gestellt.
- 8.3 Garantiausschluss gilt bei verlängerter Inbetriebnahme trotz anderer nicht abgeschlossener Arbeiten oder bei Vorbehalt durch den AN.
- 8.4 Es werden alle Reiseausgaben und Reisezeit als normale Arbeitszeit verrechnet.

9. Vorkehrungen des AG

Vom AG sind alle Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen, die für den ordentlichen Ablauf der Arbeiten sind. Der AG sorgt für Abschluss aller Vorbereitungsarbeiten um störungsfreie Inbetriebnahme zu ermöglichen.

10. Versicherungs- und Obsorgepflicht des AG

Der AG hat alle vom AN eingebrachten Fahrnisse in entsprechende Obsorge zu nehmen und haftet zeitlich bis zur Vollendung der Arbeiten bzw. dem Abtransport dieser inklusive höheren Gewalt für alle Beschädigungen oder ihr Abhandenkommen.

11. Bescheinigung und Abnahme der Montagearbeiten

11.1 Den vom AN gestellten Arbeitskräften ist vom AG die Arbeitszeit tagfertig auf jeden Fall wöchentlich zu bescheinigen.

11.2 Einweisung des Betreibers/AG erfolgt anlässlich der Übergabe der Anlage (Gefahrenübergang) auch bei Nichtanwesenheit desselben. Nachträgliche Arbeiten oder Schulungen werden verrechnet. Der Anlagenerrichter ist verpflichtet dem Betreiber die nötigen Warn- und Wartungshinweise zu geben.

12. Gewährleistung

12.1 Berechtigte Gewährleistungsansprüche werden nach unserer Wahl entweder durch Austausch, Reparatur oder Preisminderung erfüllt. Unabhängig von der Mängelrügepflicht im Sinne des § 377 HGB, die jedenfalls einzuhalten ist, verjährten Gewährleistungsansprüche längstens binnen sechs Monaten ab Lieferung.

12.2 Garantiedauer: Für Lieferungen von Geräten leisten wir 2 Jahre Garantie ab Inbetriebnahme jedoch max. 27 Monate ab Lieferung, für Erdkollektoren 10 Jahre Gewähr.

Der Regressanspruch gem. § 933 b ABGB ist ausgeschlossen. Erfüllungsort für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ist der Sitz des Unternehmens. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein.

12.3 Die technischen Anforderungen bezüglich Anlagenkonzeption und -errichtung von Wärmepumpe, Wärmequellenanlage und Wärmenutzungsanlage in beispielsweise Handbuch oder Betriebsanleitung enthalten gängige Minimalanforderungen welche jedoch nicht Anspruch auf Vollständigkeit erheben können. Beachtung von Stand der Technik bei allen befassten Gewerken vorausgesetzt. Bei Nichtbeachtung Garantiausschluss.

12.4 Allfällige Verschleißteile wie zB Filtereinsätze, Anoden sowie elektrische Teile, Umwälzpumpen, E-Stäbe, Armaturen und Plattenwärmetauscher insbesondere bedingt durch Verkalkung, Korrosion, Trockenlauf bzw. nicht entsprechende Wasserqualität oder bauseits eingebaute Teile sind von einer Gewährleistung ausgenommen. Einhaltung der Wasserqualitäten ist gemäß VD12035 nachzuweisen. Bei Speichern ist die Korrosionsschutzanode nachweislich zu warten. Flugrost kann bei allen Teilen, die der Atmosphäre ausgesetzt sind, auftreten.

12.5 Garantiausschluss bei Nichtverwendung von Original-Zubehörteilen wie zB Kupferkollektoren sowie Speicher, Umschaltventile etc., welche OCHSNER Anforderungen nicht erfüllen, oder unüblicher/unvorhergesehener Nutzung sowie bei mangelhaften Anlagen wie unzureichenden Volumenströmen oder Systemdrücken, fehlender Strömungswächter WQA, WNA, fehlender E-Stab bei Wärmequelle Luft, Nichtbeachtung Montage- und Bedienungsanleitung, externer Regelung, Eingriff in Regelung, Verunreinigungen während Bauphase, unzureichender Wasserqualitäten (Anlagenbuch), fehlende hydraulische Entkopplung, nicht fachgerechter Ventile, Eingriff durch Dritte bei Wärmepumpe oder Regelung, Fehl-dimensionierung/Fehlerrichtung Wärmequellenanlage.

12.6 Eine Erweiterung der Garantie kann käuflich erworben werden (Details siehe Preisliste).

12.7 Bei Inbetriebnahmen unter Vorbehalt oder Inbetriebnahme durch nicht schriftlich befugte Personen erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch.

12.8 Die Inbetriebnahme der Wärmepumpe durch den AN bedeutet keinerlei Übergang von Haftungen für allfällige Mängel der Anlage.

12.9 Wegen der Komplexität der Systeme können Nacheinstellungen erforderlich sein. Tausch von Bauteilen oder ergänzende Einstellungen gelten nicht als Nachbesserung.

12.10 Für Betriebskosten wird keine Verantwortung übernommen, da diese von Anlagenkonfiguration, Gebäude, Witterung, Benutzerverhalten und Reglereinstellung abhängen. Gleiches gilt für Schallemissionen am Aufstellungsort.

12.11 Nicht nach den Aufstellungs- und Anbinderichtlinien (siehe Montage- und Bedienungsanleitung sowie gültiges Handbuch Wärmepumpen) angeschlossene Verdampfer führen bei Luft Split-Anlagen und Direktverdampfung zum Garantie- und Gewährleistungsausschluss.

12.12 Bei Reklamation und Rücksendung von Geräten und Zubehörteilen innerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgt etwaiger Austausch nur bei Rücksendung der mangelhaften Ware und vorbehaltlich einer Detailprüfung im Werk. Bei unvollständiger, extern beschädigter, unsachgemäßer gehandhabter, nicht von Ochsner gelieferter, aus sonstigen Gründen nicht innerhalb von Gewährleistungsansprüchen fallender Ware erfolgt die Verrechnung der ausgetauschten Waren an den AN zuzüglich einer Prüfpauschale in Höhe von € 150,- pro Vorgang.

12.13 Warenrücksendungen sind nur unter Beilage eines vom AN ausgestellten Warenrücksendescheins (KR Scheins) gestattet. Rücksendungen die ohne Warenrücksendeschein erfolgen, werden von OCHSNER nicht entgegengenommen oder unfrei retourniert.

12.14 Bereits auftragskonform ausgelieferte Wärmepumpen, Zubehör oder Ersatzteile können nicht mehr retour genommen werden! Weitere Informationen erhalten Sie in den OCHSNER Stornorichtlinien.

13. Schadenersatz

13.1 Eine Haftung unsererseits aus dem Titel des Schadenersatzes besteht nur, wenn uns grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird und jedenfalls nicht für Folgeschäden jedweder Art. Schadenersatzansprüche uns gegenüber verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber 27 Monate ab Lieferung.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Sitz des AN gilt als Erfüllungsort für Zahlungen. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist die Zuständigkeit des für den Sitz des AN örtlich zuständigen Gerichts (Linz) vereinbart. Der AN bleibt jedoch berechtigt, auch ein anders, für den AG zuständiges Gericht anzurufen.

15. Salvatorische Klausel

Es gilt als vereinbart, dass Teilnichtigkeit einzelner Punkte aus diesen Lieferbedingungen nicht zur Gesamtnichtigkeit der Allgemeinen Lieferbedingungen führen.